

TOP:

Der Bürgermeister

Informationsvorlage

63 - Bauordnung, Denkmalpflege

Vorl.Nr.: I/2016/02943

Datum: 24.08.2016

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus	06.09.2016	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Antrag der BfM Fraktion vom 19.08.2016 „Barrierefreiheit städtischer Liegenschaften,“

Begründung

Seitens des Fachbereiches 63 –Bauordnung, Denkmalpflege- wird auf die baurechtliche Grundlage des § 55 Bauordnung Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

§ 55 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) gibt als Grundforderung vor, dass öffentlich zugängliche bauliche Anlagen (sowie andere Anlagen und Einrichtungen), die einem allgemeinen Besucherverkehr dienen oder von näher bezeichneten - besonderen - Personengruppen:

- Menschen mit einer Behinderung (vgl. BSHG),
- alte Menschen,
- Mütter mit Kleinkindern

nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, barrierefrei errichtet werden müssen.

Der Absatz 2 ergänzt diese allgemeine Forderung durch die Aufzählung einer Reihe von baulichen Anlagen, die klassischerweise dem Besucherverkehr dienen, und zwar:

- Verkaufsstätten,
- Gaststätten,
- Versammlungsstätten (auch Gotteshäuser)
- Bürogebäude
- Verwaltungsgebäude
- Gerichte
- Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen (hier Schalter- und Abfertigungsräume)
- Kreditinstitute (hier Schalter- und Abfertigungsräume)
- Museen
- Öffentliche Bibliotheken
- Messe- und Ausstellungsbauten
- Krankenhäuser
- Schulen
- Sportstätten
- Spielplätze (ähnliche Anlagen)
- Öffentliche Bedürfnisanstalten
- Stellplätze und Garagen (wenn zu den vorgenannten Anlagen bzw. Einrichtungen gehörig)
- allgemein zugängliche Stellplätze und Garagen mit mehr als 1000 qm

Die Aufzählung in § 55 Abs. 2 BauO NRW ist nur beispielhaft. Soweit z.B. an dieser Stelle Krankenhäuser genannt werden, handelt es sich nur um einen Platzhalter für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, z.B. auch Arztpraxen. Hieraus folgt, dass auch alle anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens mit einem vergleichbaren Nutzerkreis den materiellen Anforderungen des § 55 BauO NRW, NW entsprechen müssen.

Während § 55 Abs. 1 BauO NRW die Grundforderung der Barrierefreiheit usw. für bauliche Anlagen (sowie andere Anlagen und Einrichtungen) mit Blick auf die näher bezeichneten Personengruppen postuliert, folgen aus Abs. 4 der Vorschrift Einzelanforderungen. Hierbei handelt es sich um folgende Mindestanforderungen:

- ein stufenloser Eingang mit lichter Durchgangsbreite von 0,90 m
- ausreichende Bewegungsfläche vor Türen
- Rampen mit maximal 6 %iger Neigung und Mindestbreite von 1,20 m
- Rampen müssen - festen und griffsicheren - Handlauf haben
- Rampen müssen am Anfang und Ende Podest haben (alle 6 m Zwischenpodest) mit Mindestlänge von 1,50 m

- Treppen müssen - an beiden Seiten - Handläufe haben
- Treppen müssen Setzstufen haben
- Flure müssen Mindestbreite von 1,40 m haben
- 1 Toilettenraum muss rollstuhlgerecht sein (Kennzeichnung erforderlich),
- soweit Geschosse für Behinderte stufenlos erreichbar sein müssen, muss auch bei Gebäuden mit weniger als 6 Geschossen ein behindertengerechter Aufzug vorhanden sein Abzustellen ist auf die jeweilige Zweckbestimmung des Objektes.

Diese Vorschrift „Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen“ ist erst mit der Novellierung am 31.07.1984 in die der Bauordnung NRW aufgenommen worden.

Gemäß der aktuellen Erläuterung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 BauO NRW gelten die Anforderungen dieses Paragraphen nicht für den unveränderten Bestand. Sie sind jedoch im Baugenehmigungsverfahren bei Neubauten und wesentlichen Änderungen (hier nur für den geänderten Bereich) zugrunde zu legen.

Die Anforderungen des § 55 gelten für bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind. Dies bedeutet, dass die baulichen Anlagen bestimmungsgemäß von einem im Vorhinein nicht bestimmbar Personenkreis aufgesucht werden müssen. Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich, selbst wenn sie von Besuchern, Handwerkern, Lieferanten und anderen Dienstleistern gelegentlich aufgesucht werden.

Die betroffenen baulichen Anlagen müssen nicht insgesamt, sondern nur in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Dies bedeutet zum Beispiel für Schulen, die nicht unter den § 55 Abs. 3 fallen, dass Schülerinnen und Schüler nicht als Besucher, sondern als Benutzer der baulichen Anlage anzusehen sind, so dass nicht sämtliche Klassenräume die Anforderungen des § 55 Abs. 1 erfüllen müssen. Dem allgemeinen Besucherverkehr einer Schule dienen daher zum Beispiel die Räume, die auch für Feste, Konferenzen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen genutzt werden sollen.

Die Teile 1 und 2 der Norm DIN 18040 ersetzen seit 2011 die DIN 18024-2/25.

Bis zum Vorliegen einer neuen Norm (DIN 18040-3) gilt für den Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen die DIN 18024-1:1998-01, "Barrierefreies Bauen - Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen" weiter. Normen, Richtlinien und Empfehlungen beinhalten den aktuellen Stand der Technik und stehen jedermann zur Anwendung frei, ohne zunächst rechtlich verbindlich zu sein.

Rechtsverbindlich werden sie nur durch die Bezugnahme oder Einführung in Gesetze und Verordnungen, was bei den vorbenannten DIN-Normen derzeit nicht der Fall ist. Die Einführung der Norm bzw. einzelner Punkte in die Technischen Baubestimmungen obliegt jedem Bundesland einzeln.

Es handelt sich bei den Vorgaben des § 55 BauO NRW nicht um eine Vorschrift, die an einen bestimmten Personenkreis (wie etwa die Kommunen) gerichtet ist, sondern um eine rechtliche Regelung für den Antragsteller / Bauherrn / Betreiber einer baulichen

Anlage. Die im Antrag der BfM benannte Begrifflichkeit „kommunale Pflichtaufgabe“ ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht daher so nicht zutreffend, da sie nicht zu gesetzlich geregelten pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde zählt, sondern an den vorbenannten Adressaten „Antragsteller, Bauherr, Betreiber einer baulichen Anlage“ gerichtet ist.

Die Vorgaben werden von der Verwaltung bei Umbau-, Modernisierungs- und Neubauvorhaben, soweit sie erforderlich und umsetzbar sind, berücksichtigt. Eine entsprechende Aufstellung bzw. Übersicht der städtischen Liegenschaften wird von der Verwaltung in der Sitzung vorgestellt.

Meckenheim, den 24.08.2016

Gerd Gerres
Fachbereichsleiter 63

Andreas Satzer
Fachbereichsleiter 65

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen